



Num. CXCIV.

Verordnung wegen der Hecken an den Wegen, von 1772.

In dem, wegen der Wegeverbesserung am 30 April 1768 ergangenen Landesherrlichen Edict ist verordnet worden, daß die Hecken an Landstraßen und Wegen ganz ausgerottet, da aber, wo sie einer Viehhude halber nothwendig bleiben müssen, bis auf 3/4 Fuß hoch abgestumpft werden sollen. Da nun diese Verordnung noch nicht allenthalben vollzogen seyn sol, ihr Endzweck, die nöthige Wegeverbesserung aber, es allerdings erfordert: so werden Drost und Beamte auf dem Lande, wie auch die Magistrate und Richter in den Städten erinnert, darauf pflichtmäßig zu halten, daß das nicht geschehene fordersamst nachgeholt werde. Und da auch die Hecken zwischen denen Feldern nicht nur einen großen Raum, welcher genuet werden kan, einnehmen, sondern auch das Feld schädlich beschatten und denen Vögeln und Mäusen zum nachtheiligen Aufenthalt dienen, folglich auch in der Landwirthschaft es eine gute Verbesserung werden würde, solche da, wo sie nicht zur Befriedigung der Hudekämpfe und Wiesen, wie auch zur sonst nöthigen Abgränzung oder zum Brandholz unabänderlich erforderlich sind, völlig auszurotten: so haben Drost und Beamte, wie auch Magistrate und Richter in denen Städten darauf genau zu sehen, daß es geschehe, und daß da, wo sie zum Brand des Eigenthümers bleiben müssen, dieselbe wenigstens alle 3 Jahre, da aber, wo sie zu denen andern oben erwehnten Endzwecken beizubehalten sind, ums andere Jahr gehörig gehauen, überall aber in keinen Hecken, an, oder zwischen denen Feldern Bäume gelassen werden. Detmold den 14 April 1772.

Gräfl. Lippische Regierungs-Canzlei daselbst.

Num.